

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2006 - 2011 in Mio. Franken

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Unfallversicherer	429.2	403.8	409	393	*	*
davon Suva	271.7	252.0	267.0	257.2	227	213
AHV/IV	151.7	137.6	151.5	129.1	115.6	96.4

- * Zahl noch nicht erhältlich

Der weiterhin ungebremsste Rückgang der Regresseinnahmen hängt mit der seit 2003 sinkenden Zahl der Invaliditäts-Neuberentungen aus Unfall zusammen. Wie eine Analyse im 2008 zur AHV/IV ergeben hat, hat sich die Anzahl der IV-RentnerInnen nach Ursache Unfall im Jahr 2007 (1'400) bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2000 – 2006 (2'134) um über 35% reduziert. Und die Reduktion der Neuberentungen aus Unfall hält auch im 2011 an, im Unterschied zu derjenigen aus Krankheit, die im Vergleich zu 2010 leicht angestiegen ist. Weniger IV-Neurenten führen allgemein zu weniger Einnahmen im Regresses AHV/IV. Der Einfachheit halber wird von 2007 an mit einem linearen Rückgang von 9 Mio. Franken pro Jahr bis ins 2012 gerechnet. Nachdem die Einnahmen 2008 weit über den Prognosen ausgefallen sind, bestätigen die Einnahmen der Folgejahre 2009 bis 2011 die Aussagen der Analyse.

Rechtsprechung

Im Zusammenspiel zwischen Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht bleibt die Rechtsposition der geschädigten Person durch den Eintritt der Sozialversicherung in ihre Rechte (Subrogation) unberührt. Damit diesem Grundsatz nachgelebt werden kann, ist der regressierende Sozialversicherer darauf angewiesen, dass ihm die Berechnung des sog. Direktschadens der geschädigten Person (Haftpflichtschaden minus Sozialversicherungsleistungen) mitgeteilt wird. Welche Bedeutung kommt einer sog. Diskretionsklausel, die der Haftpflichtversicherer mit der geschädigten Person abgeschlossen hat, zu? Mit dieser Frage musste sich das Bundesgericht im ersten Entscheid befassen. Das zweite Urteil des Bundesgerichts handelt von einem widersprüchlichen Verhalten der geschädigten Person, die zweimal ihren Haftpflichtschaden geltend gemacht hat: einmal beim Haftpflichtigen und später, nachdem sie entschädigt worden und der Regressanspruch verjährt gewesen ist, bei der Sozialversicherung. Solches widersprüchliches Verhalten findet keinen Rechtsschutz.

1. Auskunftspflicht im Regress – 2C_900/2010 vom 17. Juni 2011

Der von Y., einer bei einem Verkehrsunfall verletzten Person, gegen die Z., Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers, eingeleitete Schadenersatzprozess vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich endete mit einem gerichtlichen Vergleich.

Dieser enthielt unter Ziff. 3 folgende Klausel: „Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung gegenüber jedermann streng vertraulich zu behandeln.“ Die Suva, welche X. gegenüber infolge desselben Verkehrsunfalls die gesetzlichen Leistungen erbrachte, wandte sich erfolglos mit ihrer Regressforderung an die Z. Versicherung. Daraufhin beauftragte die Suva Anwalt X., der im ersten Verfahren vor Handelsgericht bereits Y. vertreten hatte, mit der gerichtlichen Durchsetzung der Regressforderung. Y. entband X. vom Anwaltsgeheimnis. Als die Z. Versicherung ein zweites Mal eingeklagt wurde, zeigte diese X. bei der Aufsichtscommission an, weil er das Mandat der Suva trotz der Vertraulichkeitsklausel angenommen hatte. Wegen Verletzung von Art. 12 lit. a des BGFA (Anwältinnen und Anwälte üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus) bestrafte die Kommission X. mit einer Busse, welches Verdikt von der Vorinstanz geschützt wurde. X. beantragt mit Beschwerde an das Bundesgericht, das Urteil aufzuheben und festzustellen, dass keine Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA vorliege. Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass es vorliegend weder um einen Interessenkonflikt gemäss Art. 12 lit. c BGFA noch um eine Verletzung des Berufsgeheimnisses nach Art. 13 BGFA gegenüber Y. gehe (E. 1.3). Die Diskretionsklausel sei auch von X. einzuhalten, erstrecke sich auch auf dessen Beziehungen zur Versicherungsgesellschaft Z. und die Missachtung der vereinbarten Verschwiegenheit stelle eine Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA dar. Ein Anwalt dürfe den Inhalt der Vergleichsverhandlungen nicht bekanntgeben, wenn diese als vertraulich gekennzeichnet seien (E. 1.4). Zu beachten sei indessen folgendes in Bezug auf die Regressforderung der Suva: Die Mitwirkungsregeln nach ATSG (vor 1.1.2003 gemäss UVG), die die versicherten Personen und Behörden betreffen sowie die einschlägigen Subrogationsbestimmungen sind darauf ausgerichtet, dass die Sozialversicherer wirksam Regress nehmen können. Insoweit kann die umfassende Auskunftspflicht u.a. der versicherten Person gegenüber der regressierenden Sozialversicherung nicht durch eine Diskretionsklausel, welche im Rahmen eines Vergleichs zwischen dieser einerseits und der unfallverursachenden Person, resp. deren Haftpflichtversicherung andererseits vereinbart wird, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Unfallgeschädigte war demnach der Suva gegenüber nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese Informationen zur Geltendmachung ihrer Regressansprüche benötigte. Das betrifft auch den Inhalt des Vergleichs (E. 1.7). Was die versicherte und geschädigte Person Y. bekannt geben darf, darf auch ihr Anwalt X. tun. Wohl kennt dieser den Inhalt und die Hintergründe der Vergleichsgespräche. Doch befinde er sich in einer Situation wie jeder Anwalt, der nach gescheiterten Vergleichsverhandlungen, an welchen er teilgenommen hat, einen Prozess einleitet. Er müsse nicht wegen Kenntnis der Vergleichsverhandlungen gleich das Mandat niederlegen. Allerdings dürfe vorliegend der Anwalt X. im Zivilprozess der Suva nicht bekannt geben, was anlässlich der Vergleichsverhandlungen im Geschädigtenprozess besprochen worden sei (E. 1.8). Der Vorwurf der Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA ist bundesrechtswidrig und der Entscheid der Vorinstanz ist aufzuheben.

2. Rechtsmissbräuchliches Verhalten – 137 V 394 vom 13. September 2011

S. wurde im Januar 1997 im Kantonsspital Basel-Stadt bei der operativen Behebung eines Hydrozephalus („Wasserkopf“) verletzt und erlitt eine Schädigung des Gehirns. Sie bezieht seither bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze IV-Rente (IV und BV). Mit Schreiben vom April 1998 liess S. ihre Arbeitgeberin bitten, der Unfallversicherung das Ereignis vom Januar 1997 als Unfall zu melden. Die Arbeitgeberin leitete das Schreiben an die Helsana weiter, die Parteien kamen indes nicht mehr darauf zurück. In der Folge war die Haftung des Kantons Basel-Stadt streitig, welche mangels ärztlicher Sorgfaltspflichtverletzung bestritten wurde. Daraufhin klagte S.

direkt beim Bundesgericht gegen den Kanton Basel-Stadt auf Schadenersatz für Erwerbsausfall, Rentenschaden, Pflege- und Betreuungskosten, Haushaltschaden und vorprozessuale Anwaltskosten sowie Genugtuung. Mit Urteil des Bundesgerichts vom 23. November 2004 (4C.378/1999) wurde die Haftung bejaht, im Juli 2005 wurde das bundesgerichtliche Verfahren fortgesetzt und in der Folge kam es zu einem Vergleich, mit dem sich der Haftpflichtige verpflichtete, S. über die bereits bezahlten Beträge hinaus einen Betrag von CHF 3 Mio. (Anwaltskosten eingeschlossen, gefordert wurden ursprünglich CHF 15 Mio.) zu bezahlen. S. beantragte im Januar 2007 zusätzlich von der Helsana als Unfallversicherer Leistungen, welche diese mit Verfügung verneinte. Zur Begründung führte sie an, die Versicherte habe den Leistungsanspruch verwirkt und überdies durch den Vergleich mit dem Haftpflichtversicherer auch über die Regressforderung des Unfallversicherers gegenüber dem Unfallverursacher verfügt. Die dagegen gerichtete Einsprache von S. wies die Helsana und danach das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (Vorinstanz) ab. Mit Beschwerde gelangt S. vor Bundesgericht. Dieses stellt eingangs fest, dass die gesetzlichen Grundlagen vor Inkrafttreten des ATSG massgebend seien (E. 3). Zudem habe S. entgegen der Vorinstanz nicht wirksam auf Sozialversicherungsleistungen verzichtet (E. 4). Zusammenfassend hält das Bundesgericht Folgendes fest: S. habe ihrer Arbeitgeberin mit Schreiben vom April 1998 mitgeteilt, sie halte das Schadensereignis für einen Unfall. Diese habe das Schreiben an die Helsana als Unfallversicherung weitergeleitet, welche in der Folge nicht darauf zurück gekommen sei. Im Oktober 1999 habe S. in einem Direktprozess vor Bundesgericht Klage gegen den haftpflichtigen Kanton Basel-Stadt geführt. Dabei habe sie Begleichung des vollen Schadens gefordert und alle Schadenspositionen konkret ausführlich geltend gemacht. Dies betreffe insbesondere die Positionen der Heilungskosten, des Erwerbsausfalls und der Genugtuung, welche im Haftpflichtrecht bei der Gliederung der Ansprüche denjenigen nach UVG gleichgesetzt seien (Art. 74 ATSG bzw. aArt. 43 UVG). Für die Behauptung von S., sie habe nur den Direktschaden verlangt, würden sich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Das Gegenteil sei der Fall: Im Berechnungssystem Leonardo würden sich zwar ein Abzug für die laufende Rente der Invalidenversicherung vorfinden, die entsprechende Rubrik für Leistungen der Unfallversicherung seien indessen leer gelassen worden. Das bedeute, dass S. bei der Begründung ihrer Ansprüche selber davon ausging, sie erhalte keinerlei Leistungen der Unfallversicherung, andernfalls sie sich diese - analog zu denjenigen der Invalidenversicherung - hätte anrechnen lassen müssen. S. habe denn auch zusätzliche Leistungen der Unfallversicherung im Direktprozess vor Bundesgericht gar nie erwähnt. Offenbar ging sie selber in jener Prozessphase davon aus, das Ereignis stelle keinen Unfall im Rechtssinne dar, bzw. der Nachweis eines solchen sei wenig erfolgsversprechend. Demnach seien durch die Einigung zwischen S. und dem Haftpflichtigen mittels Vergleich alle Schadenpositionen erfasst worden und damit der Gesamtschaden abgedeckt. Daher seien auch mögliche UVG-Leistungen über den Ausgleich dieses vollen Schadens wirtschaftlich gesehen vollumfänglich abgegolten. Zwar gebe es im Sozialversicherungsrecht kein extrasystemisches Überentschädigungsverbot, weshalb der Unfallversicherer S. gegenüber nicht die Einrede der Erfüllung durch den Haftpflichtigen entgegenhalten kann (E. 6.8). Indem S. den gleichen Schaden ein zweites Mal geltend mache und gleichzeitig mit ihrem Prozessverhalten die Verjährung des Regressanspruchs bewirkt habe, handle sie rechtsmissbräuchlich, weshalb ihre Beschwerde abgewiesen werde (E. 6.4 und E. 8).